

SPD-Fraktion im Kreistag
des Kreises Unna

CDU-Fraktion im Kreistag
des Kreises Unna

Fraktion B90/Die Grünen im
Kreistag des Kreises Unna

An
Landrat des Kreises Unna
Herrn Michael Makiolla
im Hause



17.11.2014

Verbindliche Bedarfsplanung für stationäre Pflegeeinrichtungen im Kreis Unna einführen
Kreistag 16.12.14
Kreisausschuss 15.12.14

Sehr geehrter Herr Landrat Makiolla,

wir bitten sie, nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung des Kreistages am 16.12.14, bzw. auf die Tagesordnung des Kreisausschusses am 15.12.2014 und der vorlaufenden Fachausschüsse zu setzen und zur Beratung und Abstimmung zu stellen.

Antrag

Der Kreistag beschließt, von der neuen Möglichkeit des §11, Absatz 7 i.V.m. §22, Absatz 4 APG NRW Gebrauch zu machen. Um den rechtlichen Anforderungen für derartige Bedarfsbestätigungen gerecht zu werden, beschließt der Kreistag nach Beratung im Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung sowie für Kreisentwicklung und Mobilität folgendes:

- Der Landrat wird aufgefordert, unverzüglich eine verbindliche Bedarfsplanung für die pflegerische Angebotsstruktur im Kreis Unna auf der Grundlage des § 7 APG NRW in Angriff zu nehmen. Diese Planung wird Grundlage für eine Bedarfsbestätigung und ist dem Kreistag u.a. nach Einbeziehung der kreisangehörigen Kommunen und nach Beratung in der Kreispflegekonferenz unter Wahrung der Frist des §22, Absatz 4 APG NRW bis zum 31.03.2015 zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Die verbindliche Bedarfsplanung hat Aussagen zum Gesamtbedarf im Kreis Unna zu treffen und Aussagen zum Bedarf in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.
- In der weiteren Folge wird die finanzielle Förderung von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen, die innerhalb des Kreises Unna neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen von einer Bedarfsbestätigung abhängig gemacht (§ 11 Abs. 7 APG NRW). Die Wirkung erstreckt sich auf alle zusätzlich entstehenden Plätze in Einrichtungen unabhängig von der Kostenträgerschaft.

Begründung

Mit Inkrafttreten des neuen Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) am 03.10.2014 wird eine langjährige Forderung des Kreises Unna erfüllt, wieder eine Bedarfsbestätigung für den Neu- oder Umbau von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen einzuführen.

Im Kreis Unna bestehen zurzeit 48 vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit 4.015 Plätzen und 8 Kurzzeitpflegen mit 114 Plätzen (siehe auch Jahresbilanz 2013 des Fachbereiches Arbeit und Soziales). Der Bau weiterer Einrichtungen steht kurz bevor oder ist zumindest im Abstimmungs-, Planungs- oder Genehmigungsverfahren.

In den vergangenen Jahren war es nicht mehr möglich, eine kreisweit gleichmäßige Verteilung an Pflegeheimplätzen sicherzustellen. Mit Inkrafttreten des novellierten Landespflegegesetzes in 2003 ist nämlich die bisherige kommunale Pflegebedarfsplanung (insbesondere aus EU-rechtlichen Gründen) durch eine kommunale Pflegeplanung abgelöst worden. Konkret hatte dies zu Folge, dass auch Pflegeheimprojekte, die vom Kreis Unna nicht als bedarfsgerecht eingeschätzt werden, nicht verhindert werden konnten, sofern sie sich an bauliche, pflegfachliche und rechtliche Rahmenbedingungen gehalten haben.

Ein Überangebot an Pflegeheimen kann aber nicht wünschenswert sein. Eine Überversorgung kann auch zu einem unerwünschten Verdrängungskampf führen. Sinnvoll ist nur ein im Gemeinwesen, mit den kreisangehörigen Kommunen abgestimmter Zuwachs an kreisweit verteilten Pflegeheimen, der regelmäßig auf seine Notwendigkeit und Bedarfsgerechtigkeit hinterfragt wird. Jedes neue Pflegeheim hat aufgrund des entstehenden Belegungsdruckes regelmäßig Auswirkungen auf den Kreishaushalt. Die kommunale Hand wird dabei immer mehr zum Ausfallbürgen der Pflegeversicherung.

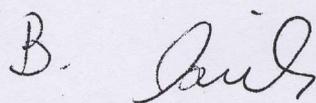
Insofern wird begrüßt, dass über das neue Alten- und Pflegegesetz NRW wieder die Möglichkeit einer Bedarfsbestätigung eröffnet wird. Grundlage hierfür ist eine verbindliche Bedarfsplanung, die schnellstmöglich entsprechend den rechtlichen Anforderungen erstellt werden sollte.

Grundsatz für den Kreis Unna war und ist, die konkrete Bedarfssituation in den Kommunen zu berücksichtigen. Insofern kann es keinesfalls darum gehen, jegliche Neubau- oder Erweiterungsaktivitäten stationärer Pflegeeinrichtungen zu verhindern. So wird z.B. die Erfüllung der Einzelzimmerquote von 80% ab 2018 zum Platzabbau führen der möglicherweise an anderer Stelle kompensiert werden muss. Vielmehr geht es bei der verbindlichen Bedarfsplanung und Bedarfsbestätigung darum, ein Steuerungsinstrument in Händen zu haben, um zukünftig eine gleichmäßige und bedarfsgerechte Verteilung von Pflegeheimplätzen im Kreis Unna sicherzustellen.

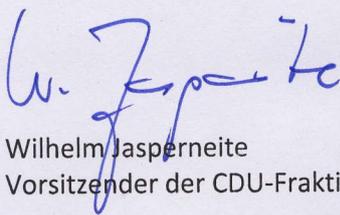
Der Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe sollte vor diesem Hintergrund von der Möglichkeit des neuen §11, Absatz 7 APG Gebrauch machen und das Verfahren für eine verbindliche Bedarfsplanung gemäß §7, Absatz 6 APG einleiten.

Wir bitten um Zustimmung

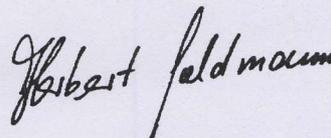
Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Cziehso
Vorsitzende der SPD-Fraktion



Wilhelm Jasperneite
Vorsitzender der CDU-Fraktion



Herbert Goldmann
Vorsitzender Fraktion B90/Die
Grünen